



## **PERSONENBEFÖRDERUNGSGEWERBE MIT PKW**

# **TAXI**

---

WKO Steiermark  
Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW  
Körblergasse 111-113, 8010 Graz  
T 0316 601 613 | F 0316 601 611  
E [befoerderung.pkw@wkstmk.at](mailto:befoerderung.pkw@wkstmk.at)  
W <https://wko.at/stmk/taxi>

Stand August 2023

# PERSONENBEFÖRDERUNGSGEWERBE MIT PKW - TAXI

## BERECHTIGUNGSUMFANG

---

Das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW - Taxi umfasst:

- Die Personenbeförderung mit PKW, die zu jedermanns Gebrauch an öffentlichen Orten bereitgehalten oder durch Zuhilfenahme von Kommunikationsdiensten angefordert werden.
- Die Beförderung eines geschlossenen Teilnehmerkreises aufgrund besonderer Aufträge (Bestellungen).
- Die alleinige Beförderung von Sachen, die von einer Person ohne Zuhilfenahme von technischen Hilfsmitteln getragen werden können.

Eine Taxikonzession wird für eine bestimmte Anzahl von Fahrzeugen erteilt.

## VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG DES TAXIGEWERBES

---

- Allgemeine Voraussetzungen für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes
- Einzelunternehmer/innen müssen österreichische Staatsbürger, EWR-Staatsangehörige oder langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige sein
- Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts müssen die zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe oder geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter EWR-Angehörige sein
- Zuverlässigkeit
- Fachliche Eignung (Befähigungsnachweis)
- Finanzielle Leistungsfähigkeit
- Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr
- Sitz oder Niederlassung in Österreich

Die Zuverlässigkeit und die finanzielle Leistungsfähigkeit (Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Finanzamt und Sozialversicherungsträgern) sind der zuständigen Behörde mindestens alle 5 Jahre ab Erteilung der Konzession nachzuweisen.

Bei der Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens endet das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW - Taxi.

### Allgemeine Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzung zur Ausübung eines Gewerbes ist für natürliche Personen die Eigenberechtigung (Vollendung des 18. Lebensjahres). Juristische Personen (GmbH, AG) und Personengesellschaften des Handelsrechts (OG, KG) müssen zur Ausübung eines Gewerbes einen entsprechend befähigten gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen.

### Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit ist durch einen Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate) und eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschließungsgründen gemäß § 13 GewO nachzuweisen.

## **Österreichische oder EWR-Staatsbürgerschaft mit Sitz/Niederlassung in Österreich**

Natürliche Personen (Einzelunternehmen) müssen österreichische Staatsbürger, EWR-Staatsangehörige oder langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG sein und als Unternehmen einen Sitz oder eine geschäftliche Niederlassung in Österreich haben.

Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts müssen deren zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe oder geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter EWR-Angehörige sein.

Staatsangehörige von Nicht-EWR-Vertragsstaaten dürfen das Gewerbe ausüben, wenn mit dem Heimatstaat des Antragstellers Gegenseitigkeit besteht. Derzeit bestehen mit Österreich keine entsprechenden Gegenseitigkeitsabkommen.

## **Befähigungsnachweis**

Die fachliche Eignung ist durch Ablegung der Eignungsprüfung für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW nachzuweisen.

## **Finanzielle Leistungsfähigkeit**

Im Personenbeförderungsgewerbe mit PKW - Taxi sind gemäß Gelegenheitsverkehrsgesetz und Berufszugangsverordnung für jedes Fahrzeug 7.500 Euro an Eigenkapital und un versteuerten Rücklagen durch ein standardisiertes Formular und geeigneten Unterlagen nachzuweisen, die von einem Steuerberater oder Wirtschaftstreuhänder bestätigt werden müssen.

## **Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr**

In der Standortgemeinde oder einer unmittelbar daran angrenzenden Gemeinde sind für die jeweils beantragte Anzahl von Taxifahrzeugen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr nachzuweisen (z.B. Eigengrund, eigene Garage, angemieteter Abstellplatz oder Garagenplatz).

## **EIGNUNGSPRÜFUNG**

---

### **Anmeldung zur Eignungsprüfung**

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Referat Wirtschaft und Innovation  
Nikolaiplatz 3, 8020 Graz  
Tel. 0316/877-5909  
Mail [wirtschaft@stmk.gv.at](mailto:wirtschaft@stmk.gv.at)  
[www.verwaltung.steiermark.at/a12](http://www.verwaltung.steiermark.at/a12)

### **Unterlagen/Dokumente**

- Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens
- Geburtsurkunde oder Staatsbürgerschaftsnachweis
- Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr
- Allfällige Bescheinigungen über die Anrechnung von Prüfungsgegenständen

Verschiedene Ausbildungen/Prüfungen ersetzen einzelne Sachgebiete der Eignungsprüfung:

Studien der Rechtswissenschaften, Betriebswirtschaft, Handelswissenschaft, Maschinenbau, HTL, Handelsakademie, Unternehmerprüfung, Eignungsprüfung für das Mietwagengewerbe mit Omnibussen/Kraftfahrlinienverkehr, Eignungsprüfung für das Güterbeförderungsgewerbe, Eignungsprüfung für das Reisebürogewerbe, Speziallehrgang für Verkehrswirtschaft.

Eine detaillierte Auflistung finden Sie in der Berufszugangsverordnung für den Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr. Die Anrechnung von Zeugnissen und Diplomen auch für einzelne Sachgebiete der Eignungsprüfung ist vor der Prüfung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Prüfungskommission) zu beantragen.

### **Unternehmertraining als kaufmännische Vorbereitung**

Zur Vorbereitung auf den kaufmännischen Teil der Eignungsprüfung empfehlen wir, vor dem Besuch des fachlichen Vorbereitungskurses das **Unternehmertraining** zu absolvieren.

Die Ablegung der Unternehmerprüfung ist nicht erforderlich, diese wird aber bei positivem Abschluss auf den kaufmännischen Teil der Eignungsprüfung angerechnet.

Die Kurstermine für das Unternehmertraining finden Sie unter [www.stmk.wifi.at](http://www.stmk.wifi.at).

### **Fachlicher Vorbereitungskurs auf die Eignungsprüfung**

Als Vorbereitung auf den fachlichen Teil der Eignungsprüfung finden im Wifi Graz im Frühjahr und Herbst entsprechende Vorbereitungskurse statt.

Informationen zu den Kursterminen finden Sie online unter [www.wko.at/stmk/taxi](http://www.wko.at/stmk/taxi).

## **GEWERBEANMELDUNG | KONZESSIONSANSUCHEN**

---

Das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW - Taxi ist bei der zuständigen Gewerbebehörde (Gewerbereferate der Bezirkshauptmannschaften oder Magistrat) mit nachstehenden Unterlagen zu beantragen:

- Konzessionsansuchen
- Reisepass
- Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate)
- Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschließungsgründen
- Befähigungsnachweis (Eignungsprüfungszeugnis)
- Gutachten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit
- Bestätigung über Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr

Zusätzliche Unterlagen für juristische Personen:

- Firmenbuchauszug (nicht älter als 6 Monate)
- ÖGK-Anmeldung des gewerberechtl. Geschäftsführers (bei befähigten Dienstnehmern)
- Dienstgeberkontonummer des/der gewerberechtl. Geschäftsführers/in

## **ARBEITSRECHT | KOLLEKTIVVERTRAG**

---

Für das steirische Personenbeförderungsgewerbe mit PKW gelten folgende Kollektivverträge:

- Bundes-KV für ArbeitnehmerInnen für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW
- Bundes-KV für Angestellte im Personenbeförderungsgewerbe mit PKW
- Steirischer Landeskollektivvertrag für das Taxi- und Mietwagengewerbe mit PKW

## **GRUNDUMLAGE**

---

Durch die Erteilung des Personenbeförderungsgewerbes mit PKW entsteht die gesetzliche Mitgliedschaft in der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW der WKO Steiermark.

Die jährliche Grundumlage beträgt im Personenbeförderungsgewerbe mit PKW 65 Euro pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang.

---

## KRAFTFAHRRECHT

---

Die im Personenbeförderungsgewerbe mit PKW - Taxi eingesetzten Kraftfahrzeuge sind zur "Verwendung im Rahmen des Taxigewerbes" (Verwendungskennziffer 25) zuzulassen.

Die erforderliche Bestätigung gemäß § 37 Abs. 2 lit. c KFG für die Zulassungsstelle wird von der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW ausgestellt.

Details zur Zulassung und die erforderlichen Datenblätter und Formulare als Download finden Sie auf unserer Homepage unter [www.wko.at/stmk/taxi](http://www.wko.at/stmk/taxi).

---

## AUSSTATTUNG UND KENNZEICHNUNG VON TAXIFAHRZEUGEN

---

gemäß Steiermärkischer Personenbeförderungs-Betriebsordnung

- Abgasklasse Euro 6
- Mindestens 4 Türen (oder Schiebetüre mit mindestens 1.000 mm anstelle zweier Türen)
- Zulassung für mindestens vier Personen abgesehen von der Lenkerin/dem Lenker
- Mindestaußenlänge von 4.200 mm
- (Funktionierende) Heizung und Klimaanlage
- Keine wesentlichen äußeren oder inneren Beschädigungen
- Keine wesentlichen oder sichtbehindernden Schäden an der Verglasung
- Ausreichende Innenbeleuchtung im Fahrgastraum
- Verständigungsmöglichkeit zwischen Fahrgast und Lenkerin/Lenker

### **Kennzeichnung von Taxifahrzeugen mit Fahrpreisanzeigern (Taxischild)**

Taxifahrzeuge, die mit einem Fahrpreisanzeiger ausgestattet sind, müssen durch ein innen ausreichend beleuchtbares, gut sichtbares Dachschild mit der vorne wahrnehmbaren Aufschrift "Taxi" (mindestens 180 mm x 100 mm) gekennzeichnet sein, das nicht blenden darf.

Die Beleuchtung des Schildes muss mit weißem oder gelbem Licht erfolgen. Das Schild ist bei Dunkelheit und schlechter Sicht zu beleuchten.

### **Ausstattung mit Fahrpreisanzeiger (Taxameter)**

In verordneten Taxitarifgebieten muss in Taxifahrzeugen ein (bei Dunkelheit) beleuchteter und geeichter Fahrpreisanzeiger eingebaut sein, der vom Fahrgast jederzeit ungehindert abgelesen werden kann.

Der Fahrpreisanzeiger muss bei der Beförderung innerhalb der Steiermark ununterbrochen eingeschaltet sein, sofern die Taxitarifverordnungen für bestimmte Fahrten keine Ausnahme vorsehen. Ein anderer als der vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungspreis darf nicht verrechnet werden, soweit in den Tarifverordnungen nichts anderes bestimmt ist.

Mit Taxifahrzeugen ohne oder mit nicht funktionierendem Fahrpreisanzeiger dürfen keine Fahrten durchgeführt werden.

### **Ausnahmen von der Verpflichtung zum Einbau eines Fahrpreisanzeigers**

- Fahrzeuge für Fahrten, die ausschließlich aufgrund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür Rahmentarife mit Versicherungsanstalten vereinbart sind.
- Fahrzeuge, mit denen ausschließlich Fahrten im Zuge der Schülerbeförderung gemäß § 106 Absatz 10 Kraftfahrgesetz 1967 durchgeführt werden.

- Fahrzeuge, mit denen ausschließlich Fahrten im Ersatzverkehr (Schienenersatzverkehr oder Ersatzverkehr für Omnibuskraftlinien) durchgeführt werden.
- Fahrzeuge, mit denen ausschließlich Fahrten im Rahmen der Beförderung von Menschen mit Behinderung durchgeführt werden, wenn dafür Fahrtkostenzuschüsse von Körperschaften öffentlichen Rechts geleistet werden.
- Stretchlimousinen, bei denen Fahrten ausschließlich über eine Pauschalvereinbarung abgerechnet werden, wobei der Fahrpreis jedenfalls über dem einstündigen Zeittarif gemäß verordnetem Taxitarif liegen muss.
- Kleinbusse mit mindestens 7 Sitzplätzen, die als Zubringer oder Begleitfahrzeug im Zuge von Omnibusfahrten oder für Transferfahrten zu Unternehmen eingesetzt werden.
- Sammeltransporte für Hotels und Freizeiteinrichtungen, bei denen der Fahrpreis jedenfalls über dem einstündigen Zeittarif gemäß verordnetem Taxitarif liegen muss.
- Fahrzeuge für Fahrten, die ausschließlich im Wege eines Kommunikationsdienstes im Sinne des § 14 Absatz 1b Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 bestellt werden.

### **Taxifahrzeuge ohne Fahrpreisanzeiger**

#### **Bestimmungen zur Kennzeichnung und Aufnahme von Fahrgästen**

Taxifahrzeuge, die von der Verpflichtung zum Einbau eines Fahrpreisanzeigers ausgenommen sind, dürfen keine Dachschilder, Leuchten oder Fahrpreisanzeiger einbauen und verwenden.

Fahrgäste dürfen nur am Standort des Taxiunternehmens oder an einem bei der Bestellung vereinbarten Ort aufgenommen werden. Fahraufträge dürfen nur in der Betriebsstätte des Unternehmens angenommen werden, die Weitergabe an unterwegs befindliche Fahrzeuge ist aber zulässig.

Insbesondere verboten ist die direkte Entgegennahme von Fahraufträgen von Kunden durch die Lenkerin/den Lenker eines unterwegs befindlichen Fahrzeuges und das Umherfahren, um Fahrgäste zu gewinnen.

Auch das Warten bei Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, vor Gastgewerbebetrieben, Geschäftsräumen, bei Gebäuden und Plätzen, bei Veranstaltungen, auf Parkplätzen und dergleichen, um Fahraufträge entgegenzunehmen, ist nicht erlaubt.

## **PREISE UND TARIFE**

In der Steiermark bestehen verbindliche Taxitarife für Graz und Graz-Umgebung und für die restliche Steiermark. Für Fahrten, die über einen Kommunikationsdienst bestellt werden und für die eine verbindliche Vereinbarung über den Fahrpreis und den Abfahrts- und Zielort getroffen wurde, bestehen Mindestentgelte.

Die verordneten Taxitarife und Mindestentgelte finden Sie online: [www.wko.at/stmk/taxi](http://www.wko.at/stmk/taxi)

### **Ausnahmen vom verbindlichen Taxitarif**

Nachstehende Fahrten unterliegen nicht der Taxitarifverordnung:

- Fahrten, die aufgrund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit den Versicherungsanstalten Rahmentarife vereinbart sind.
- Fahrten, die im Zuge der Schülerbeförderung gemäß § 30f des FLAG durchgeführt werden, wenn dafür Rahmentarife vereinbart sind.

- Fahrten, die im Auftrag einer Körperschaft öffentlichen Rechts, im Auftrag eines von einer Körperschaft öffentlichen Rechts beauftragten Unternehmen oder eines Verkehrsverbundes durchgeführt werden, wenn dafür Rahmentarife vereinbart sind.
- Fahrten, die im Ersatzverkehr (Schienenersatzverkehr, aber auch Ersatzverkehr für Omnibuskraftfahrlinien) durchgeführt werden.
- Fahrten, die im Rahmen der Beförderung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen durchgeführt werden, wenn dafür Fahrtkostenzuschüsse von Körperschaften öffentlichen Rechts geleistet werden.
- Fahrten, die im Rahmen des Betriebes eines Anrufsammeltaxis gemäß § 38 Absatz 3 Kraftfahrlineigesetz durchgeführt werden.
- Fahrten, die über das Tarifgebiet oder die Landesgrenze hinaus erfolgen.
- Fahrten, bei denen ausschließlich Sachen befördert werden und die beförderten Sachen ohne Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel getragen werden können (Botenfahrten).
- Fahrten, die über eine Pauschalvereinbarung abgerechnet werden, wobei der Fahrpreis jedenfalls über dem einstündigen Zeittarif liegen muss.

### **Mindestentgelte für Fahrten, die über einen Kommunikationsdienst bestellt werden**

Fahrten, die über einen Kommunikationsdienst bestellt werden, unterliegen dann nicht dem Taxitarif, wenn eine verbindliche Vereinbarung über den Fahrpreis sowie Abfahrts- und Zielort getroffen wird und der Kunde vor Fahrtantritt darüber eine schriftliche Bestätigung erhält. Für diese Fahrten wurden in den steirischen Taxitarifverordnungen Mindestentgelte festgelegt.

Mit der Festlegung von Mindestentgelten in den Tarifverordnungen ist klargestellt, dass bei über einen Kommunikationsdienst (Telefon, App oder Internet) bestellten Fahrten der Fahrpreis zwar frei vereinbart werden kann und der Taxameter nicht verwendet werden muss, aber die festgelegten Mindestentgelte nicht unterschritten werden dürfen. Diese Fahrten können auch zum Taxitarif und mit Taxameter durchgeführt werden.

Ob eine Preisvereinbarung unter Einhaltung des Mindestentgelts abgeschlossen wird oder auch solche Fahrten zum verordneten Taxitarif mit Taxameter durchgeführt werden, wird zwischen Taxiunternehmen und Kund/innen vereinbart. Eine Vereinbarung kommt nur dann zustande, wenn beide dem Fahrpreis, der im Nachhinein nicht überschritten werden darf, zustimmen.

Bei Fahrten, die unter eine Ausnahme vom Taxitarif gemäß § 14 Absatz 1a Gelegenheitsverkehrsgesetz fallen, muss das Mindestentgelt nicht angewendet werden.

### **Kundeninformation für Fahrzeuge mit Fahrpreisanzeiger**

An Taxifahrzeugen mit eingebautem Fahrpreisanzeiger ist der verordnete Taxitarif an den beiden hinteren Seitenscheiben oder rechts an der Heckscheibe von außen deutlich sichtbar und verständlich auszuzeichnen. In der Preisauszeichnung müssen der Grundtarif, der Kilometertarif, das Warteentgelt, die Zuschläge und der örtliche Wirkungsbereich des Taxitarifs enthalten sein.

Keine Auszeichnungspflicht besteht für jene Fahrten, die nach den Bestimmungen der Taxitarifverordnungen ausgenommen sind.

### **Kundeninformation für Fahrzeuge ohne Fahrpreisanzeiger**

An Taxifahrzeugen, die nicht mit einem Fahrpreisanzeiger ausgestattet sind, ist anstelle der Tarifauszeichnung ein runder Aufkleber mit mindestens 15 cm Durchmesser mit der Aufschrift "Dieses Fahrzeug verfügt über keinen Fahrpreisanzeiger und darf nur für Fahrten gemäß § 9 Absatz 2 der Steiermärkischen Personenbeförderungs-Betriebsordnung verwendet werden" anzubringen.

## **LENKER/INNEN IM PERSONENBEFÖRDERUNGSGEWERBE MIT PKW**

---

gemäß Bundesbetriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr und Steiermärkischer Personenbeförderungs-Betriebsordnung

Im Personenbeförderungsgewerbe mit PKW – Taxi dürfen im Fahrdienst nur Lenker/innen eingesetzt werden, die über einen Taxilenkerausweis verfügen.

Ausnahmen bestehen nur für Lenker/innen, die zum Lenken von Schülertransporten berechtigt sind (Schülerbeförderungsausweis oder D-95-Führerschein) und ausschließlich bei Schüler- und Kindergartentransporten, Krankenbeförderungen mit ärztlicher Transportanweisung und bei der Beförderung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen (Behindertenbeförderungen).

## **STEUERRECHT**

---

### **Normverbrauchsabgabe (NOVA)**

Taxifahrzeuge sind von der Normverbrauchsabgabe befreit, wenn das Fahrzeug nachweislich zu mindestens 80 % in der gewerbsmäßigen Personenbeförderungen (begünstigter Zweck) verwendet wird.

### **Motorbezogene Versicherungssteuer**

Taxifahrzeuge sind von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit. Die 80%ige Nutzung für den begünstigten Zweck muss nachweisbar sein.

### **Vorsteuerabzug**

Lieferungen oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kraftfahrzeugen stehen, die zu mindestens 80 % in der gewerblichen Personenbeförderung verwendet werden, gelten als für das Unternehmen ausgeführt und berechtigen das Unternehmen zum Vorsteuerabzug.

### **Mehrwertsteuer**

Im Personenbeförderungsgewerbe gilt der ermäßigte Steuersatz von 10 %.